

**Vorlage**  
**für die Sitzung**  
**der staatlichen Deputation für Gesundheit**  
**am 15. Januar 2013**

**Entwurf eines Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

**A. Problem**

Eine Vielzahl von Modellprojekten, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, hat gezeigt, dass sich das Profil der Pflegeberufe aufgrund des sich wandelnden gesellschaftlichen Versorgungsbedarfs verändert. Die Anforderungen an pflegerisches Handeln werden sich in den nächsten Jahren an die demografischen, epidemiologischen und strukturellen Entwicklungen anpassen müssen. Das künftige Aufgabenspektrum von Pflege wird sich zunehmend im Bereich Beratung, Begleitung, Unterstützung, Koordinierung und Versorgungssteuerung orientieren. Die Herausforderung der Zukunft im Gesundheitswesen wird dabei u. a. sein, unter zunehmendem Kostendruck neue Aufgaben- und Berufsprofile zu entwickeln. Zudem besteht die Notwendigkeit einer Reform der Pflegeausbildungen.

**B. Lösung**

Die Bremische Bürgerschaft beschließt das vorliegende Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Ziel des Gesetzes ist es, ein neues, ganzheitliches Berufsbild zu schaffen, das sich durch eine berufsübergreifende Pflegeausbildung auszeichnet. Grundsätzlich wird eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung befördert. Ausgebildet werden sollen beruflich Pflegenden, die für die Versorgung von Menschen aller Altersgruppen in allen Betreuungsformen qualifiziert sind.

Ebenso wird die Einführung einer abgestuften Qualifikation innerhalb der Gruppe der Pflegenden angestrebt, um den komplexen Anforderungen zukünftiger Versorgung differenziert gerecht

werden zu können. Im Handlungsfeld Pflege sollen zukünftig Mitarbeiter/-innen mit unterschiedlichen Kompetenzniveaus zusammen arbeiten und sich die anfallenden Aufgaben aufteilen. Pflegende, die Tätigkeiten mit geringer Komplexität ausführen, arbeiten mit Pflegenden zusammen, die zukünftig zuständig sind für die verantwortliche Planung, Durchführung und Evaluierung des Pflegeprozesses. Dies geschieht durch die Qualifizierung von Assistentinnen und Assistenten bzw. Helferinnen und Helfern.

Um dem Ziel des lebenslangen Lernens respektive der Möglichkeit der kontinuierlichen Qualifizierung Rechnung zu tragen, wird in diesem Zusammenhang den Auszubildenden die Gelegenheit geboten, neben der Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe den Mittleren Schulabschluss zu erwerben.

Darüber hinaus wird Migrantinnen und Migranten, deren Schulabschluss aus formalen Gründen nicht anerkannt werden kann und die daher nach deutschem Recht nicht den einfachen Schulabschluss nachweisen können, die Möglichkeit geboten, durch die Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflege einen Einstieg in das Berufsleben und das deutsche Bildungssystem zu finden.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Gesetzesentwurfs verwiesen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Für den Senator für Gesundheit und für die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen werden in den Jahren 2013/ 2014 einmalig Kosten je 16.000 Euro im Rahmen des Schulversuchs entstehen, da die senatorischen Behörden sich am Schulgeld der nach dem SGB III bzw. SGB II geförderten Schülerinnen und Schüler nach Beendigung der Förderung beteiligen.

Beim Senator für Gesundheit entstehen im Zusammenhang mit dem neuen Ausbildungsangebot im Rahmen der Zulassung und der Prüfung zusätzliche Aufgaben, die durch das vorhande-

ne Personal bewältigt werden müssen. Daher sind finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen nicht gegeben.

Das Bildungsangebot richtet sich an Frauen und Männer. Der Inhalt des Gesetzesentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist der Gesetzesentwurf den Altenpflegeschulen sowie den Krankenpflegeschulen im Land Bremen, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V., der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V., dem Bremer Pflegerat, der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und dem Institut für Public Health und Pflegeforschung an der Universität Bremen zugeleitet worden.

Diverse Anregungen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen worden sind, konnten Berücksichtigung finden.

Generelle Bedenken gegen den Gesetzesentwurf über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sind insbesondere seitens der Arbeitnehmerkammer, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau geltend gemacht worden: Grundsätzlich bestehe durch den neuen Ausbildungsberuf die Gefahr, dass Pflegefachkräfte durch Pflegehilfskräfte ersetzt würden und somit eine Absenkung der Pflegefachkraftquote drohe. Diese Gefahr erscheint jedoch eher unwahrscheinlich, da die Fachkraftquote für die stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bremen gesetzlich geregelt ist.

Außerdem werden Übergänge in den prekären Arbeitsmarkt befürchtet; Pflegehilfe finde keinen Platz in der Pflegelandschaft.

Prognosen über das Arbeitsfeld sind aus der Praxis heraus eindeutig. Im gesamten Handlungsfeld der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege und der Familienpflege müssen zukünftig Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Kompetenzniveaus zusammenarbeiten und sich die anfallenden Aufgaben aufteilen. Pflegenden, die einfache Tätigkeiten mit geringer Komplexität ausführen, werden mit Pflegenden zusammenarbeiten, die zuständig sind für die verantwortliche Planung, Durchführung und Evaluierung des Pflegeprozesses.

Der Schwerpunkt der Ausbildung sei nicht generalistisch, sondern konzentriere sich auf die Ausbildung in der Altenpflege.

Die Bereiche Altenhilfe und Krankenpflege sind in der Ausbildung proportional gleich abgebildet. Es ist bei der Erarbeitung des Curriculums besonders auf die generalistische Ausrichtung geachtet worden.

Zudem sei unklar, inwieweit diese Ausbildung in Teilen auf die derzeit bestehenden Ausbildungen zum Altenpfleger/-in und zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum -pfleger angerechnet werden könne. Diese Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe führe nicht zu einem Berufsabschluss.

Dem ist nicht zuzustimmen. Die Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe führt nach zweijähriger Ausbildung zu einem Berufsabschluss. Darüber hinaus befähigt dieser Berufsabschluss trotz eines Hauptschulabschlusses zur Zulassung zur Altenpflegeausbildung nach § 6 Altenpflegegesetz bzw. zur Zulassung zur Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung nach § 5 Krankenpflegegesetz. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verkürzung der Altenpflege- bzw. Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung. Insofern führt die Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gerade nicht in einen sog. Sackgassenberuf, sondern bietet die Möglichkeit der Weiterqualifizierung.

Es wird kritisiert, dass Bremen hier einen Alleingang vornehme. Zudem seien die Vergleichbarkeit und die Anerkennung des Abschlusses bundesweit nicht gegeben.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Regelungen für Helfer/-innen- und Assistenzausbildungen in der Kompetenz der Länder liegen. Bei der Konzeptionierung des Ausbildungsgangs wurden die Voraussetzungen für eine bundesweite Anerkennung berücksichtigt. Sie sind in einem Entwurf zu einer Rahmenvereinbarung über gemeinsame Eckpunkte landesrechtlich geregelter Pflegeberufe, wie sie im Auftrag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz erarbeitet wurden, definiert.

Weiterhin wird seitens ver.di wie auch vom Schulverbund der Altenpflegeschulen und den Lehranstalten für Sozialpädagogik und Hauswirtschaft im Schulzentrum Geschwister Scholl Bremerhaven angemerkt, dass der Stundenumfang der Fächer Deutsch, Mathe und Englisch zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses nicht verständlich sei. Außerdem bekämen nur die Teilnehmer/-innen die Möglichkeit den Mittleren Schulabschluss zu erwerben, die bereits über die erweiterte Berufsbildungsreife verfügen. Die Zugangsvoraussetzung zu dieser Ausbildung sei jedoch die einfache Berufsbildungsreife. Diesen Personen bleibe aber der Weg zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses verwehrt. Hier sollte eine Erweiterung auf diesen Personenkreis stattfinden.

Unklar sei auch, ob die Teilnahme am Unterricht der allgemeinbildenden Fächer verbindlich sei und während der Arbeitszeit stattfinde.

Dem ist entgegen zu halten, dass für berufsqualifizierende Berufsfachschulen die Stundentafeln in der Regel eine höhere Stundenzahl für die Fächer Deutsch, Mathe und Englisch ausweisen. Die in diesem Gesetz vorgesehenen 120 Stunden über die gesamte Dauer des Bildungsganges sind eine Minimalforderung, die eine Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss nur ermöglicht, wenn die erweiterte Berufsbildungsreife bereits vorliegt. Der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ist nur im Rahmen der Abschlussprüfung des Bildungsganges möglich. Eine nachträgliche Aufwertung des Abschlusses durch eine Zusatzprüfung ist nicht zulässig.

Teilnehmer/-innen mit den Zugangsvoraussetzungen einfache Berufsbildungsreife kann bei regelmäßiger Teilnahme am Unterricht und dem Nachweis von fünf Jahren Englischunterricht ohne eine gesonderte Prüfung die erweiterte Berufsbildungsreife zuerkannt werden.

Im Übrigen ist die Teilnahme am Unterricht verpflichtend, lediglich die Teilnahme an der Zentralprüfung ist freiwillig. Der Unterricht ist Bestandteil der theoretischen Ausbildung und findet während der Arbeitszeit statt.

Darüber hinaus wird befürchtet, dass die Berufsbezeichnung zu einer niedrigeren tariflichen Eingruppierung führe als andere Assistenzberufe in der Pflege.

Die tarifliche Eingruppierung richtet sich jedoch nach der Länge der Ausbildung und dem Kompetenzprofil der Absolventin/ des Absolventen.

Ver.di regt darüber hinaus an, die Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes anzubieten, um notwendige Regelungen zur praktischen Ausbildung zu treffen.

Dies ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich. Nur Ausbildungsberufe, die dem Schulrecht unterliegen, können auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes angeboten werden. Regelungen zur praktischen Ausbildung werden in der Umsetzung des Modells noch erarbeitet werden.

Ver.di schlägt außerdem vor, eine andere Berufsbezeichnung zu wählen, da die gewählte nicht das überwiegend angestrebte Tätigkeitsfeld in der Altenpflege widerspiegeln würde. Die Berufsbezeichnung entspricht jedoch der Formulierung im Krankenhausgesetz. Die Ausbildung führt zu Einsatzmöglichkeiten in allen Sektoren.

Darüber hinaus bemängelt ver.di in Bezug auf § 3 Absatz 2, dass die dort beschriebenen Qualifikationen den Kernbereich der Pflegefachberufe berührten und daher die Abgrenzung zwischen Pflegekraft und Pflegehilfskraft fehle. Die Abgrenzung der Kompetenzen findet sich jedoch in § 3 Absatz 1: Pflegefachkräfte arbeiten selbstverantwortlich, Pflegehilfskräfte selbstständig.

In Bezug auf Dauer und Inhalt der Ausbildung merkt ver.di an, dass die Vorschriften eine Regelung zur Refinanzierung enthalten sollten. Darüber hinaus seien detailliertere Regelungen erforderlich zur Ausgestaltung der praktischen Anleitung. Dieses Gesetz ist jedoch nicht der richtige

Regelungsort, um Refinanzierungsfragen zu regeln. Dies muss Gegenstand der Verhandlungen mit den Kostenträgern sein. Die Ausgestaltung der praktischen Anleitung wird im Verlauf der Curriculumentwicklung noch definiert.

Außerdem sollte nach ver.di und dem Schulverbund der Altenpflegeschulen die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit bestehen. Im Rahmen des Schulversuchs soll jedoch von der Möglichkeit der Verkürzung kein Gebrauch gemacht werden, um bald zu einer validen Auswertung des Modellversuchs zu kommen.

Im Zusammenhang mit der Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen fordert ver.di statt einer Ermessenregelung einen Rechtsanspruch auf Anrechnung. Ein Rechtsanspruch wird jedoch nicht eingeräumt, weil zu viele unterschiedliche Aspekte bei der Beurteilung und Abwägung einbezogen werden müssen, die nur im Rahmen einer Ermessensregelung hinreichend Berücksichtigung finden können.

Außerdem möchte ver.di gern die Möglichkeit der Externenprüfung auf andere geeignete Bewerber/-innen ausdehnen als die in § 18 Genannten, was diesseits abgelehnt wird, da die erforderlichen Anforderungen allein mit Berufserfahrung nicht erworben werden können.

Das Krankenhaus St.-Joseph-Stift Bremen möchte gern, dass „die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ bei den Erlaubniserteilungsvoraussetzungen näher definiert werden. Dies gehört jedoch nicht in das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, sondern muss in der Verwaltungspraxis geregelt werden.

Sowohl das Krankenhaus St.-Joseph-Stift Bremen als auch das Evangelische Diakonie-Krankenhaus bemängeln die fehlende Präzision der Begriffe „soziale und psychische Unterstützung und Begleitung der zu Pflegenden“. Eine genaue Aufgabenbeschreibung sei hier nicht möglich.

Dabei darf die Formulierung in § 3 Absatz 2 Nr. 1b jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Gerade im Zusammenspiel mit den in § 3 Absatz 2 Nr. 1a und 1c beschriebenen Tätigkeiten wird deutlich, dass es Teil des Ausbildungszieles ist, den zu Pflegenden in seiner Gesamtheit zu sehen mit seinen körperlichen und psychischen bzw. sozialen Bedürfnissen. Dies zu erkennen und ggf. hierauf reagieren zu können, ist Bestandteil der Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Die Lehranstalten für Sozialpädagogik und Hauswirtschaft im Schulzentrum Geschwister Scholl Bremerhaven können nicht erkennen, aus welchen Gründen es einer neuen Ausbildung in der Altenpflegehilfe bedarf.

Es handelt sich allerdings nicht um eine Ausbildung im Bereich der Altenpflegehilfe, sondern um eine Ausbildung mit generalistischer Ausrichtung. Absolventinnen und Absolventen werden sowohl in der Altenpflege als auch in der Krankenpflege tätig sein können.

Der Schulverbund der Altenpflegesschulen erachtet die Anforderungen an die Klassenleitung nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 als zu hoch.

Aus hiesiger Sicht sollte jedoch eine hauptamtliche Lehrkraft mit entsprechender Qualifikation vertreten sein, um die Qualität der Ausbildung zu sichern.

Der Entwurf ist mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zu und bittet den Senator für Gesundheit den anliegenden Gesetzentwurf mit Begründung zur Beschlussfassung an die Bremische Bürgerschaft (Land) weiterzuleiten.

#### **Anlage/n:**

Gesetzesentwurf und Begründung